

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**  
**(Bioenergie Münster GmbH & Co. KG, Lengerich)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 22. 7. 2020**

— 20-010-01/Ev —

Die Bioenergie Münster GmbH & Co. KG, Zur Berlage 8, 49838 Lengerich, hat mit Schreiben vom 20. 10. 2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49838 Lengerich, Gemarkung Lengerich, Flur 38, Flurstück 12/7. Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zusätzlicher Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,847 MW und damit verbunden die Erhöhung der installierten Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 1,354 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Die Anlage befindet sich in einem Gewerbegebiet am Rande zum Außenbereich. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Die Schallimmissionen überschreiten nicht das nach TA Lärm zulässige Maß.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.